

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-45/10**

Beschluss

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Schmidt und Herrn Jüngling als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15.12.2010

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die EG 4 gegeben ist.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung der Krankenpflegehelferin Frau E.

Die Antragstellerin betreibt ein Krankenhaus der Regelversorgung, welches sich in 11 medizinische Abteilungen gliedert, darunter die Abteilungen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeiterin Frau E ist aufgrund des Dienstvertrages seit dem 01.01.1992 als Pflegehelferin beschäftigt. Ausweislich der Stellenbeschreibung sind sie in der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche als Pflegehelferin bei direkter Unterstellung unter die Stationsleitung zugeordnet. Als erforderliche Qualifikationen muss sie über eine einjährige Ausbildung verfügen.

Mit Schreiben vom 04.12.2007 bzw. 05.12.2007 beantragte die Antragstellerin die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung unter anderem auch Mitarbeiterin E in die Entgeltgruppe (EG) 4 der Anlage 1 zu § 12 AVR. Eine daraufhin durchgeführte Erörterung wurde am 17. Dezember 2008 für beendet erklärt. Mit dem am 26. April 2010 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Dienststellenleitung die nicht erteilte Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 zu ersetzen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die Psychiatrie sowie die Pflege und Betreuung der dort untergebrachten Patienten typisches Einsatzfeld der Berufsgruppe der Krankenpflegehelfer sei. Komplexe Aufgaben, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen würden, lägen nicht vor.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die EG 4 gegeben ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die EG 5 für zutreffend, da die Mitarbeiterin nicht auf der "Normalstation" sondern in der Psychiatrie eingesetzt wurde. Hier würden komplexe Aufgaben ausgeübt, so dass in Analogie zu den Krankenschwestern in der Psychiatrie eine Entgeltgruppe höher eingruppiert werden müsse. Sie übe spezielle Aufgaben aus, wie Muskelrelaxation und Ohrakupunktur, so dass sie über spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse in der EG 5 AVR verfüge. Diese benötige sie auch, um ihre Aufgaben in der Psychiatrie zu erfüllen. Schließlich müsse sie sich regelmäßig fortbilden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

II

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist zwar nicht fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterungen gem. § 38 Abs. 4 MVG DWBO bei der Schiedsstelle eingegangen; diese Frist gilt jedoch nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung (KGH EKD Beschluss v. 8.8.2005 – I-0124/L 22-05).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die EG 4 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern.

Aufgaben i. S. d. seitens der Mitarbeitervertretung geforderten EG 5 sind ihr nicht übertragen worden, sondern nur diejenigen i. S. d. EG 4.

Frau E ist als Krankenpflegehelferin eingestellt worden. Dieser Berufszweig ist in den Richtbeispielen der EG 4 aufgeführt.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt worden sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen (vgl. KGH EKD, Beschluss v. 22.06.2009 – I-0124/P 89-08 u. Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R 60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG v. 18.04.2007 – 4 AZR 696/05). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH.EKD Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R60-09).

Im vorliegenden Fall kommt nach Auffassung der Mitarbeitervertretung für die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E die EG 5 der Anlage 1 zu § 12 AVR in Betracht. Diese Bestimmung lautet:

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen Aufgaben (Anm. 15) unter fachlicher Anleitung (Anm. 4) mit unterschiedlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege/Betreuung/Erziehung bei der Durchführung aktivierender oder tagestrukturierender Aufgaben;
2. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
3. ...

Krankenpflegehelferinnen sind in den Richtbeispielen nicht erwähnt.

„komplexe Aufgaben“ weisen nach der Definition in Anm. 15 der Anlage 1 *„vielschichtigen und verschiedene Tätigkeiten, in denen Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft werden müssen“*

Der Mitarbeitervertretung kann nicht darin gefolgt werden, dass auch die Voraussetzungen der Anm. 15 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Eingruppierung in die EG 5 ist dann gegeben, wenn die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer konkret auszuübenden Tätigkeit spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen. Diese Merkmale sind für Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von komplexen Aufgaben im Tätigkeitsbereich A 1 zu bejahen. Daraus folgt, dass die prägenden Bestandteile der Tätigkeit vielschichtig und verschieden sein müssen und Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen erfordern. Hierzu ergibt sich aus dem Sachvortrag der Mitarbeitervertretung kein Anhaltspunkt.

Soweit hier vorgetragen wird, dass die Mitarbeiterin in der Psychiatrie betreue und pflege und deshalb bereits höher eingruppiert werden müsse, reduziert die Mitarbeitervertretung ihre Argumentation auf den Arbeitsort. Dies ist nach Auffassung des KGH.EKD gerade nicht ausreichend, um eine höhere Eingruppierung zu begründen. Der Einsatz der Krankenpfleger erfolgt in Heimen und Krankenhäusern mit unterschiedlichen Abteilungen. Es handelt sich um das typische Einsatzfeld dieser Berufsgruppe, ohne dass zusätzliche komplexe Aufgaben vorliegen müssten.

Sie pflegt und betreut Menschen jeden Alters beim durchführen alltäglicher Handlungen, wie z.B. Körperpflege und Nahrungsaufnahme. Im Rahmen dieser Aufgaben hat auch der Pflegehelfer stets mit Patienten zu tun, die an einer Vielzahl von somatischen oder psychiatrischen Erkrankungen und Behinderungen leiden.

Genau diese Aufgaben sind der Mitarbeiterin ausweislich des Arbeitsvertrages und der Stellenbeschreibung übertragen worden; diese führt sie vertragsgemäß durch.

Ihr sind keine Aufgaben übertragen worden, die spezielle Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, vielmehr ist das erworbene Wissen der Ausbildung ausreichend um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere ergeben sich nicht aus den aufgeführten Methoden der Ohrakupunktur und Muskelrelaxation komplexe Aufgaben. i.S.d. AVR.

Die Mitarbeitervertretung verkennt in ihrem Antrag, das zur Erfüllung der Voraussetzung der EG 5 die der Mitarbeiterin übertragenen Tätigkeiten solche sein müssen die spezifische Fähigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussehen; das Eingruppierungsmerkmal wird aber nicht dadurch erfüllt, dass der Mitarbeiter spezielle Fertigkeiten erwirbt und diese dann anwendet, obwohl die übertragene Tätigkeit diese Fertigkeiten nicht erfordert.

Maßgeblich für die zutreffende Eingruppierung ist allein die übertragene Tätigkeit mit ihren sie prägenden Anteilen.

Erlernen und Anwendung von Ohrakupunktur und Muskelrelaxation führen mit dieser Maßgabe nicht zu einem veränderten Tätigkeitsfeld, weder ergeben sich daraus komplexe die Tätigkeit prägende Aufgaben noch sind diese Fähigkeiten unverzichtbare Bestandteile zur Durchführung der übertragenen Tätigkeit.

Soweit die Mitarbeiterin Fortbildungsveranstaltungen besucht hat, begründen diese keine Höhergruppierung. Zusatzkenntnisse und Zusatzbehandlungen sind für den Einzelnen stets sinnvoll und führen zudem zu einem erweiterten Behandlungsspektrum der Einrichtung, bedeuten jedoch nicht zugleich die Erfüllung komplexer Aufgaben i.S.d. Anm. 15.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von der Mitarbeiterin durchgeführten und ihr übertragenen Aufgaben solche der EG 4 der Anlage 1 zu § 12 AVR sind und die zusätzliche Komponente des Merkmals „komplexe Aufgaben“ als prägender Bestandteil der auszuübenden Tätigkeit nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 MVG DWBO in der derzeit geltenden Fassung nicht gegeben. In den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung gem. § 42 MVG DWBO entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Berlin, den 15.12.2010

gez. M a r e w s k i